

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 14.12.2022
SI/Luk

Sonderrundschreiben

**betreffend Senkung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe
ab 2023**

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe beträgt derzeit 3,9% der Bruttolohnsumme und wurde ab dem Jahr **2025** auf 3,7% gesenkt. Die Senkung gilt auch schon für die Jahre 2023 und 2024 aber nur dann, wenn Sie in einer „lohngestaltenden Vorschrift“ festgelegt ist. Als solche gelten dabei nicht nur Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat, sondern auch formlose innerbetriebliche Festlegungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen. Lt. den auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ersichtlichen FAQs war es dem Gesetzgeber ein Anliegen, die Senkung der Lohnnebenkosten von einer „lohngestaltenden Maßnahme“ abhängig zu machen, obwohl es in diesen FAQs ausdrücklich heißt, dass die Senkung des Dienstgeberbeitrages bei der innerbetrieblichen Lohngestaltung nicht berücksichtigt werden muss. Es wird lediglich angemerkt, dass sinkende Lohnnebenkosten an die Belegschaft weitergegeben werden können: die Senkung kann aber im Übrigen formlos und einseitig erfolgen, allerdings wird vom Ministerium empfohlen, rechtzeitig einen internen Aktenvermerk über die Senkung des Dienstgeberbeitrages anzulegen. Dem gegenständlichen Sonderrundschreiben ist daher eine derartige schriftliche Festlegung beigegeben, die an den vorgesehenen Stellen mit dem Firmenstempel versehen und firmenmäßig unterfertigt an unsere Lohnverrechnung gesendet werden sollte.